

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 600/1988

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

31.10.1993

Text**I. ABSCHNITT****Allgemeine Bestimmungen****Wirtschaftliche Betrachtungsweise**

§ 1. Für die Beurteilung eines Sachverhalts nach den Abschnitten II und V ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.